

Vergabe- und Entgeltordnung
für den Morriensaal im Museum Falkenhof
der Stadtkultur Rheine

1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außermuseale Nutzung

Die Nutzung des Morriensaals im Museum Falkenhof erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Kulturangebote der Stadtkultur Rheine.

Der Morriensaal im Museum Falkenhof kann für die Durchführung von außermusealen Veranstaltungen, wie Ehrungen und Empfänge, Konzerte, Lesungen, Vorträge und Versammlungen der Stadt Rheine, zur Verfügung gestellt werden, sofern

- museale und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden *und*
- die betrieblichen Verhältnisse des Museums es zulassen.

Kulturelle Veranstaltungen Dritter sind möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Der Morriensaal wird nicht zur Verfügung gestellt für:

- kommerzielle Veranstaltungen
- private Feiern
- Geschäftsfeiern.

Bei der Raumvergabe haben die Termine der Stadtkultur Rheine und der Stadt Rheine Vorrang.

1.3 Antragstellung

Anträge müssen in schriftlicher Form über das bereitgestellte Formular vollständig ausgefüllt bei den Museen der Stadt Rheine eingereicht werden. Die folgenden Angaben sind im Antrag anzugeben:

- Name des Nutzers/Veranstalters
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- Voraussichtliche Dauer
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z. B. Musikaufbauten, Dekoration)
- Notwendigkeit und Dauer der Vor- und Nachbereitungszeiten
- Art des Caterings/Bewirtung

1.4 Entscheidungsträger

Über die eingehenden Anträge entscheidet die Museumsleitung. In besonderen Einzelfällen oder bei weitergehendem Klärungsbedarf trifft die Betriebsleitung die Entscheidung.

2 Entrichtung eines pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung des Morriensaales, des Vorraums und der Küche einschließlich ihrer Ausstattung im Museum Falkenhof ist grundsätzlich ein pauschales Benutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Zusammensetzung des pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Nutzung des Morriensaales erheben die Museen der Stadt Rheine ein pauschales Benutzungsentgelt, durch das u. a. die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räumlichkeiten, der Ausstattung, der benutzten Geräte, für Strom, Wasser, Heizung sowie für die Inanspruchnahme von Hauswartungsdiensten, des Reinigungsdienstes und des von der Versicherung geforderten Sicherheitsdienstes abgegolten werden.

2.1.2 Höhe des pauschalen Benutzungsentgeltes

Das pauschale Benutzungsentgelt für den Morriensaal beträgt:

- 600,00 € für den ganzen Tag (über sechs Stunden)
- 300,00 € für den halben Tag (unter sechs Stunden)

2.2 Kostenlose Überlassung

Auf das pauschale Nutzungsentgelt wird verzichtet, wenn

- a) es sich um eine Veranstaltung der Stadtkultur Rheine oder der Stadt Rheine handelt, oder
- b) die Veranstaltung, im öffentlichen Interesse liegt und die Teilnahme kostenfrei ist.

3 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des abzuschließenden Nutzungsvertrages zwischen den Museen der Stadt Rheine und dem Nutzenden.

4 Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung des Morriensaales im Museum Falkenhof der Stadt Rheine tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

Anlage

„Allgemeine Nutzungsbedingungen“ zur Vergabe- und Entgeltordnung für den Morriensaal im Museum Falkenhof

1. Der Nutzende haftet für alle Schäden, Verluste und Nachteile, gleich welcher Art und Ursache, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Geräten, Instrumenten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Hierüber ist vom Nutzenden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern diese nicht besteht. Diese Haftpflichtversicherung ist den Museen der Stadt Rheine vorzulegen.
2. Der Nutzende stellt die Stadtkultur Rheine bzw. deren Bedienstende von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bedienstenden oder Beauftragenden, der Besuchenden einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Instrumente sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen.
3. Der Nutzende verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässig verursachter Sachschäden und im Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Das Rauchen ist im gesamten Museum Falkenhof nicht gestattet.
5. Kerzen und offenes Feuer sind nicht gestattet.
6. Das Benutzen von Propangasflaschen ist nicht erlaubt.
7. Der Ausschank von Alkohol ist nur nach Rücksprache mit den Museen der Stadt Rheine gestattet.
8. Die Zubereitung von Speisen ist untersagt.
9. Eine Teeküche, ohne weitere Abstellmöglichkeiten für Getränke und Speisen, steht zur Verfügung.
10. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
11. Die Garderobe wird vom Nutzenden auf eigene Kosten und Gefahr betrieben.
12. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Falkenhofgelände ist nicht gestattet.
13. Der Morriensaal ist Teil des Museums. Für ein dem Ort angemessenes Verhalten ist zu sorgen. Auf die im Morriensaal und in den anderen Räumen ausgestellten Kunstwerke ist besonders zu achten.
14. Der Nutzende ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

15. Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung – oder nach Absprache mit dem Hauswartungsdienst – vom Veranstaltenden auf eigene Kosten zu beseitigen.
16. Das Benutzungsrecht endet in der Regel am Tag der Veranstaltung um 22:00 Uhr.
17. Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stadtkultur Rheine an dem überlassenen Raum besteht, besitzt die Stadtkultur Rheine ein Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung.
18. Für den Fall, dass das den Museen der Stadt Rheine mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Stadtkultur Rheine seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird, besitzt die Stadtkultur Rheine gleichfalls ein Rücktrittsrecht.
19. Die Überlassung der Räumlichkeiten entbindet den Nutzenden nicht von evtl. einzuholenden anderweitigen Genehmigungen.
20. Die Stadtkultur Rheine ist zur fristlosen Kündigung der Veranstaltung berechtigt, wenn gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen wird.
21. Diese Nutzungsgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Nutzende erkennt die o. g. „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ durch Unterschrift des Nutzungsantrags verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmende und Besuchende zu sorgen.